



# Statuten HV Suhrental

(gegründet am 20. Juni 1989)

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Der Handballverein Suhrental (nachfolgend HV genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schöffland. Der HV ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Der HV anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Dachorganisation verbindlich.

### Art. 2 Zweck

Der HV bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft.

### Art. 3 Neutral

Der HV ist politisch und konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Der HV umfasst folgende Mitgliederkategorien (nachfolgend Mitglied genannt): a) Aktivmitglieder (Aktive und Junioren)  
b) Passivmitglieder  
c) Ehrenmitglieder

### Art. 5 Passivmitglied

Als Passivmitglied wird jede natürliche Person aufgenommen, die den Verein jährlich mit einem an der Generalversammlung (GV) festgelegten Beitrag finanziell unterstützt. Im weiteren kann der Vorstand als Passivmitglieder aufnehmen, wer den Verein ideell unterstützt.

### Art. 6 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des HV kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der Ballsportart verdient gemacht hat. Die Vorschläge sind dem Vorstand vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die GV.

### Art. 7 Beitritt

Gesuche um Aktivmitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahmegesuche aller gesetzlich schulpflichtigen Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand provisorisch aufgenommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

### Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder sich vereinsschädigend verhalten, können durch Mehrheitsbeschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem HV und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### III. RECHTE

#### Art. 10

Den Ehren- und Aktivmitgliedern, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, stehen an sämtlichen Veranstaltungen das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antragsrecht zu.

Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Alle Aktivmitglieder, auch jene, die die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, zu denen sie mit ihrer Leistung und Eignung befähigt sind.

### IV. PFLICHTEN

#### Art. 11

Mitglieder haben die Pflicht, den von der GV bestimmten, jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach Kräften zu fördern und den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben, sowie den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

### V. FINANZEN

#### Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf ein schriftlich begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die GV auf Antrag des Vorstandes jährlich festgelegt. Die Beiträge von Ehrenmitgliedern sind freiwillig.

#### Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr wird jährlich per 30.6 abgeschlossen.

### VI. ORGANISATION

#### Art. 15 Organe

Die Organe des HV sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Homepage [hvsuhrental.ch](http://hvsuhrental.ch) ist das offizielle Kommunikationsorgan des Vereins

#### Art. 15a Abtretung von Bild- und Tonrechten

Fotos welche im Zusammenhang mit dem Vereinsleben von Mitgliedern gemacht werden, dürfen auf der Homepage publiziert werden. Allfällige Beschwerden sind schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten.

Art. 16 Generalversammlung

Die GV ist oberstes Organ des HV. Sie ist für alle stimm-, wahl- und antragsberechtigten Mitglieder obligatorisch.

- a) Die GV findet spätestens 3 Monate nach Rechnungsabschluss statt.
- b) Die Anträge sind dem Vorstand zuhanden der GV bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- c) Die Geschäfte der GV sind insbesondere:
  1. Wahl der Stimmzähler
  2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
  3. Abnahme der Jahresberichte
    - des Präsidenten
    - der technischen Leitung
  4. Vorlage der Jahresrechnung und Deckungserteilung an die Organe
  5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
  6. Genehmigung von Ein- und Austritten sowie Ausschlüssen
  7. Statutenänderungen
  8. Wahlen
    - des Vorstandes
    - des Präsidenten
    - der Rechnungsrevisoren
  9. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget
  10. Jahresprogramm
  11. Ehrungen
  12. Anträge
  13. Varia

d) Einladungen und Beschlussfähigkeit:

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (kann auf Wunsch auch elektronisch erfolgen) unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede in dieser Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

e) Ausserordentliche GV:

Ausserordentliche GV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat solchen Begehren innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten, sofern diese Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gestellt werden.

f) Beschlüsse:

Die Entscheidungen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, so muss diesem Begehren Folge geleistet werden. Bei allen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Geschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 17 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, wobei folgende Chargen besetzt sein müssen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Finanzen
- Aktuar

b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.

c) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

d) Aufgabe und Kompetenzen des Vorstandes werden für jede Charge/Abteilung in einem Pflichtenheft festgesetzt.

e) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden.

f) Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein zu wählender Tagespräsident.

g) Protokoll:

Über die Verhandlung führt der Aktuar Protokoll.

#### Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren Rechnungsrevisoren, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, welche die Jahresrechnung prüfen und der GV schriftlich über das Prüfungsergebnis Bericht ablegen. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 19 Statutenänderungen

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann durch 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder veranlasst werden.

#### Art. 20 Genehmigung der vorliegenden Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Juni 1989 genehmigt.

#### Art. 21 Auflösung des HV

Der Auflösungsbeschluss kann nur von der GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

#### Art. 22 Liquidation des Vereinsvermögens

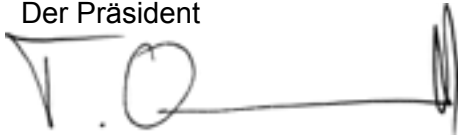
Bei einer allfälligen Auflösung des HV ist das gesamte Inventar sowie das Vereinsvermögen auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Rechnungsrevisoren sind für die Bewertung sowie ordnungsgemässe Liquidation des Vereinsvermögens und Inventars verantwortlich.

Änderungen

geändert an der GV vom 22.05.1992  
geändert an der GV vom 28.05.1993  
geändert an der GV vom 11.02.1994  
geändert an der GV vom 23.03.2000  
geändert an der ausserordentlichen GV vom 16.06.2000  
geändert an der GV vom 22.03.2002  
geändert an der GV vom 18.03.2005  
geändert an der GV vom 26.03.2010  
geändert an der GV vom 03.05.2013  
geändert an der GV vom 15.07.2016

5040 Schöffland, 15. Juli 2016

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T.O.' followed by a long horizontal line and a vertical flourish at the end.

Tobias Oswald

Der Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'S.W.' followed by a long horizontal line and a vertical flourish at the end.

Stefan Weber

***Die ausschliesslich männliche Form in diesen Statuten dient der besseren Lesbarkeit und schliesst die weibliche Form mit ein.***